Satzung für den

Ortsverein Auenland

§ 1 Namen und Ziele

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Nordschleswiger, Ortsverein Auenland“.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der deutschen Minderheit in Renz, Jündewatt, Bülderup, Saxburg und Umgebung und die Mitwirkung an einer harmonischen Entwicklung im deutsch-dänischen Grenzland. Der Ortsverein ist zuständig für die deutsche Kulturarbeit vor Ort sowie für die Koordinierung der Termine der deutschen Vereine in seinem Einzugsgebiet.

Der Ortsverein gibt sich seine eigene Satzung, die nicht gegen die Bestimmungen der übergeordneten BDN-Satzung verstoßen darf.

Das Wappen des Ortsvereins ist das BDN-Wappen mit dem Zusatz Bund Deutscher Nordschleswiger und dem Namen des Ortsvereins.

§ 2 Gebiet

Die Feststellung und Abgrenzung des Gebietes des Ortsvereins erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsverein.

§ 3 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Nordschleswiger wird durch Beitritt zu einem Ortsverein, in der Regel dem Ortsverein des Wohnsitzes, erworben. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ortsvereinsvorstand.

Berufungsinstanz ist der BDN-Hauptvorstand.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird spätestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntgabe des Termins auf www.bdn.dk und/oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen, muss eine außerordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein.

Alle Mitglieder des Ortsvereins sind stimmberechtigt.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Generalversammlung beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Folgende Tagesordnungspunkte sind bei der ordentlichen Generalversammlung obligatorisch:

- Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl eines Protokollführers/Protokollführerin
- Jahresbericht des/der Vorsitzenden und des Kassierers/der Kassiererin
- Aussprache und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Wahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

Es werden zwei Revisoren für ein Jahr gewählt.

Die Generalversammlung des Ortsvereins wählt Delegierte für ein Jahr, die den Ortsverein bei der BDN-Delegiertenversammlung vertreten. Der/die Vorsitzende ist kraft Amtes Delegierter/Delegierte. Neben den Delegierten werden ein bis drei Vertreter/Vertreterinnen gewählt.

Laut BDN-Satzung wählen Ortsvereine mit 40 bis 80 Mitgliedern einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede angefangenen weiteren 40 Mitglieder.

Bei jeder Generalversammlung und Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Beschlüsse in genauer Fassung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter

- Vorsitzender/Vorsitzende
- Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende
- Kassierer/Kassiererin
- Protokollführer/Protokollführerin
- SP-Kontaktperson

Der Vorstand konstituiert sich selbst, und der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Posten, werden von und aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt.

Der Vorstand ist bevollmächtigt nach gemeinsamer Vereinbarung Aufgaben (Kassenführung, Mitgliederverwaltung etc.) an das Deutsche Generalsekretariat abzutreten.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der/die Ortsvereinsvorsitzende gehört dem Bezirksvorstand an, kann sich aber durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 6 Finanzen

Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Gelder des Ortsvereins.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nach Ende des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung durch die Revisoren überprüft.

Das Prüfungsergebnis wird im Kassenbuch schriftlich festgehalten. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§ 7 Satzungsänderung

Die Generalversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Auflösung

Der Ortsverein wird nur aufgelöst, wenn dies auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen beschlossen wird.

Dazu ist auf der ersten Versammlung eine 2/3 Mehrheit und auf der zweiten eine einfache Mehrheit notwendig.

Die Generalversammlung beschließt, wie das Vermögen des Vereins im Rahmen der deutschen Minderheit zu verwenden ist.

Angenommen von der Generalversammlung in Jündewatt am 2. November 2026.



Versammlungsleiter

Ortsvereinsvorsitzender